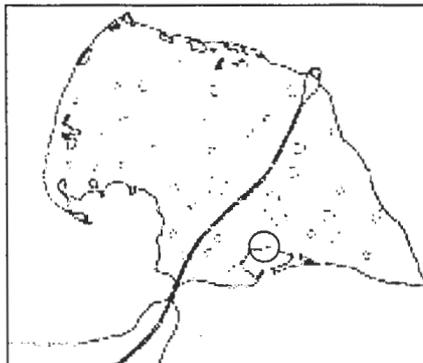


STADT FEHMARN



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64

Für den südöstlichen Bereich
des Hafens Burgstaaken

eingestellt bei www.b-planpool.de

Auftraggeber:
STADT FEHMARN

Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn

Tel.: 04371/506-0
Fax.: 04371/506-211

Planverfasser:

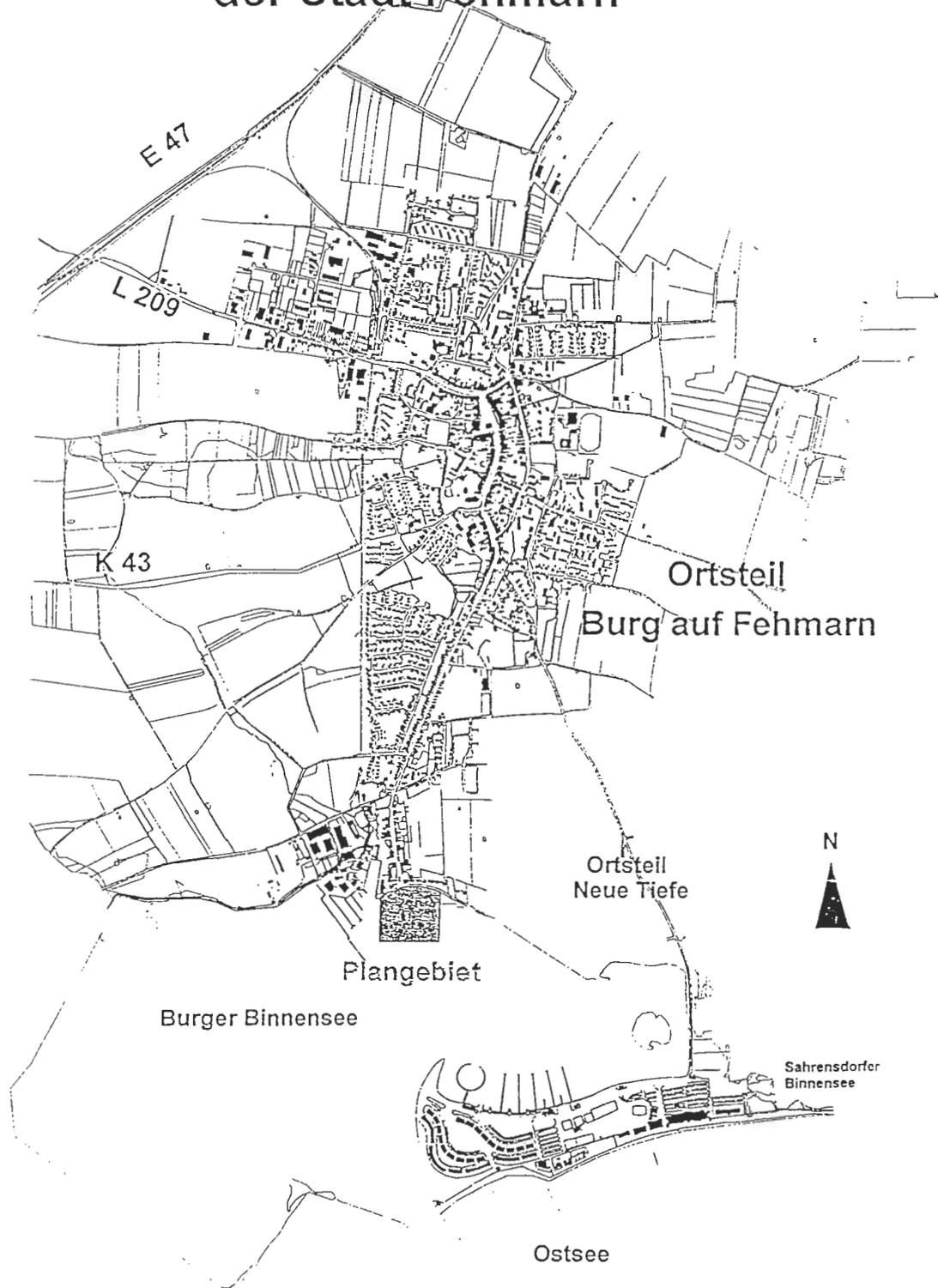
ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. WILLY NITSCHKE - ARCHITEKT -

Bearbeitung:
Dipl. Ing. Rainer Stange - Architekt und Stadtplaner -

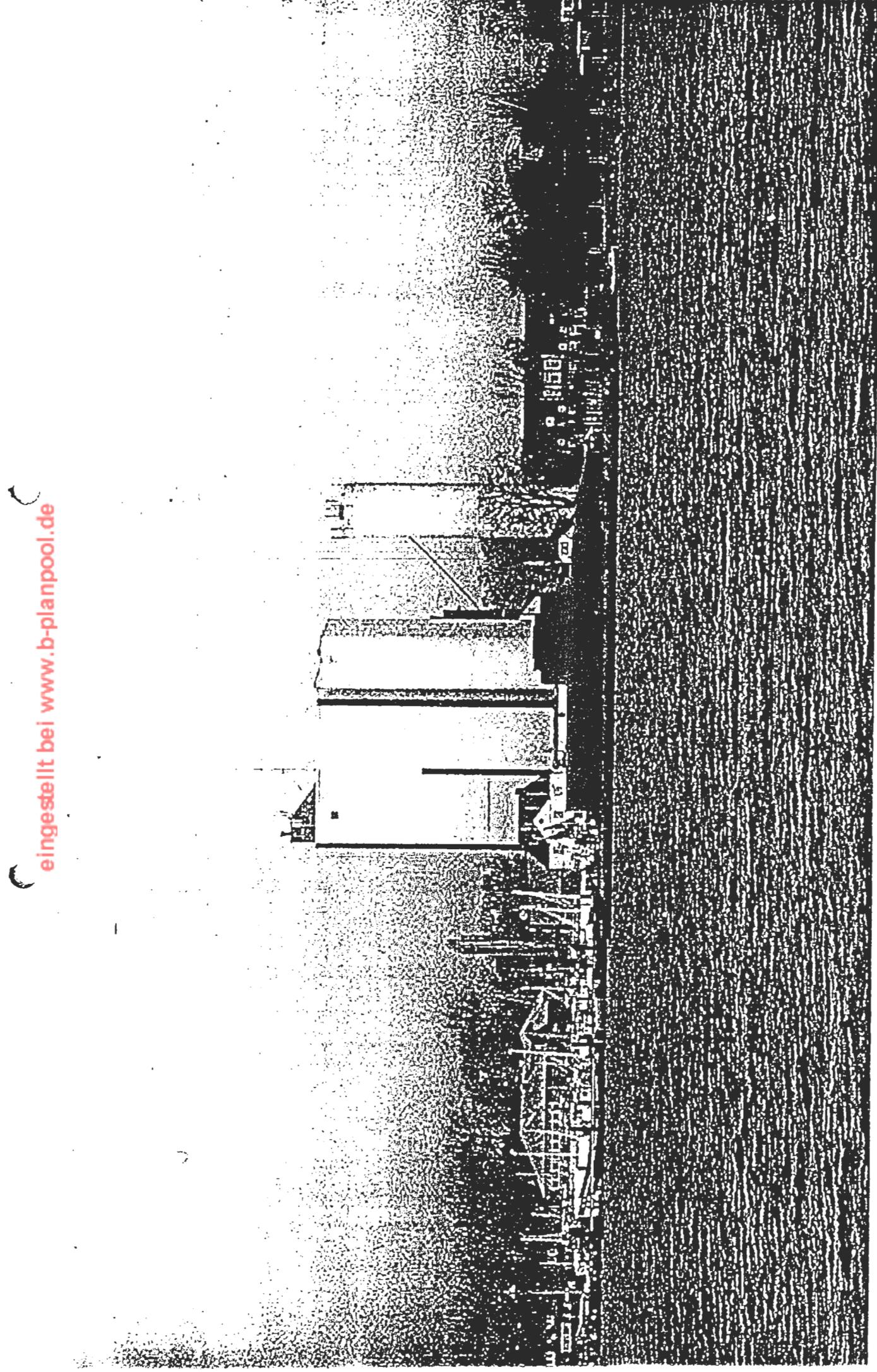
Große Schmützstraße 15
23758 Oldenburg / Holstein

Tel.: 04361/4091
Fax.: 04361/3912
e-mail: archnitsche@aol.com

Übersichtsplan zum B-Plan Nr. 64 der Stadt Fehmarn



eingestellt bei www.b-planpool.de



<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Räumliche Einbindung, Lage und Größe	3
3.	Naturräumliche Bedingungen, Beschaffenheit	3-4
4.	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4.1	Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (1976)	4
4.2	Kreisentwicklungsplan des Kreises Ostholstein 1992-1996 (Entwurf 1995)	4
4.3	Flächennutzungsplan der Stadt Burg auf Fehmarn	5
4.4	Landschaftsplan der Stadt Burg auf Fehmarn	5
5.	Die Nutzungsarten und Flächen im Plangebiet	5-8
5.1	Arten der baulichen Nutzung	6-8
5.1.1	Sonstige Sondergebiete	6-7
5.1.2	Stellplätze	8
5.2	Verkehrsflächen	8
5.2.1	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	8
5.3	Grünflächen (öffentlich)	8
5.4	Überschwemmungsgebiete	8
6.	Küstenschutz	9
7.	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	10
8.	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	10
9.	Ver- und Entsorgung	10-11
9.1	Strom- und Gasversorgung	10
9.2	Wasser- und Löschwasserversorgung	10-11
9.3	Schmutzwasserentsorgung	11
9.4	Regenwasserentsorgung	11
9.5	Müllbeseitigung	11
9.6	Telekommunikation	11
9.7	Kosten für Ver- und Entsorgung	11
9.8	Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes	11
10.	Kosten	11

1. **Anlass und Aufgabenstellung**

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden und Städte, Bauleitpläne aufzustellen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Planungsbedarf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Fehmarn hat sich vorrangig aus dem Umstand ergeben, dass auf der südlichen Landspitze des Plangebietes ein U-Boot aufgestellt werden soll. Da der Bereich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen ist müssen zunächst die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bootes geschaffen werden. Die betroffene Fläche soll als Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen werden.

2. **Räumliche Einbindung, Lage und Größe des Planungsgebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich im südöstlichen Bereich des Hafens in Burgstaaken im Ortsteil Burg.

Die Überbauung der nördlich angrenzenden Grundstücke sind sehr unterschiedlich: Große Speichergebäude neben den maroden Werft, Gewerbeobjekten und Wohngebäuden. Die Höhenentwicklung ist durch die alten Silos stark geprägt. Es herrscht keine einheitliche Bauweise vor, die Nutzung hat hier die Kubatur und die Ausdehnung der Gebäude geprägt. Das gilt auch für die überbauten Grundstücksflächen.

Aus städtebaulicher Sicht ist ein Einfügen des U-Bootes in dieses räumliche Umfeld zweifelsfrei gegeben. Die Wirkung auf das Umfeld ist in erster Linie vom Wasser aus sichtbar. Hier schwebt es vor den großen Silos. Im Hintergrund ist der Hafen sichtbar. Von der Hafenseite aus hat man einen Blick zwischen den Schiffen durch auf das Boot. Und vom östlichen Spazier-Weg aus sieht man es auch im Zusammenhang mit dem Hafen. Insofern fügt sich das U-Boot in seine nähere Umgebung ein.

Auch der geplante, eingeschossige Pavillon, der mit dem vorhandenen Gebäude durch einen verglasten Übergang verbunden werden soll, würde keine störende Wirkung ausüben. Die benachbarte Bebauung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Anbindung an die Stadt Fehmarn erfolgt über den Staakensweg. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Großparkplatz, einen Teil des Hafens, des Burger Binnensees sowie die südliche Landspitze des Hafengeländes mit einem vorhandenen gastronomischen Betrieb sowie einem kleinen Einzelhandelsgeschäft, das vor allem Textilwaren anbietet. Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt etwa 50 000 qm (5ha)

3. **Naturräumliche Bedingungen, Beschaffenheit**

Das Planungsgebiet liegt in der Teillandschaft Insel Fehmarn des Naturraumes „Ostholsteinische Hügel- und Seenlandschaft und hier im unmittelbaren Küstenbereich der Insel. Das Gelände wurde Anfang der 70er Jahre zu Zeiten der

zollfreien Schifffahrten („Butterfahrten“) künstlich aufgeschüttet, um die nötigen Parkplätze und anderen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die Geländehöhen liegen unter 3.00m über N.N.. Die Bodentragfähigkeit für bauliche Anlagen ist aus oben genannten Gründen nicht gegeben. Voraussetzung für die Errichtung baulicher Anlagen ist deshalb ein Bodengutachten. Anzunehmen ist deshalb, dass beim Bau von Gebäuden sog. Pfahlgründungen vorzunehmen sind. Das gesamte Planungsgebiet liegt auch im 100m Küstenschutzbereich. Entsprechende Aussagen sind unter 8. **Küstenschutz** nachzulesen. Altlasten-Ablagerungen sind der Stadt nicht bekannt.

4. **Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben**

Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen bilden die §§1 bis 4 und die §§8 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 64 wird nicht aus einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Parallel zur Aufstellung des B-Planes muss deshalb auch der Ursprungsplan des Flächennutzungsplanes von 1968 der ehemaligen Stadt Burg gem. § 8 Abs. 3 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 64 angepasst werden.

4.1 **Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schl.-Holstein (1976)**

2. „Grundlegende Ziele“

Danach (Seite 21, Ziffer 2 LROP1) soll, um den Planungsraum so weiter zu entwickeln, dass er in seinen städtischen und ländlichen Bereichen erhalten wird, auch in Burg auf Fehmarn eine Arbeitsplatzentwicklung angestrebt werden, die ausreicht, um ökonomisch bedingte Bevölkerungsabwanderungen zu verhindern, damit auch ein nennenswertes Absinken der Bevölkerungszahl vermieden werden kann.

In Ziffer 9.2, Landschaftspflege, 9.2.1 „Einbindung von Gebäuden in die Landschaft (Ziffer 18(2) und 64 LROIP1), Seite 43 ff. wird aufgeführt, dass auf der Insel Fehmarn entlang der Küste eine in Höhe und Masse landschaftsgerechte Bebauung anzustreben ist. Gebäude mit mehr als 2 Geschossen sollten in der Regel nicht am Ortsrand errichtet werden.

Die Aufstellung des U-Bootes an der geplanten Stelle wird sich natürlich auf die Umgebung auswirken. Dabei ist allerdings eine negative Auswirkung nicht zu erwarten, da das gesamte Hafengebäude von den gewaltigen Siloanlagen geprägt wird. Das U-Boot wird als Blickfang auch für seeseitig Anreisende dienen und als maritimes Objekt deren Aufmerksamkeit erregen. Der Bebauungsplan Nr. 64 berücksichtigt deshalb die Ziele der Landesplanung.

4.2 **Kreisentwicklungsplan des Kreises Ostholstein 1992-1996 (Entwurf 1995)**

Der Kreisentwicklungsplan trifft keine über den Regionalplan hinausgehende Aussagen über die Entwicklung der Siedlungstätigkeit in der Stadt Burg a.F.

4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn (ehemalige Stadt Burg auf Fehmarn)

Der Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Fehmarn wird auf der Grundlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn entwickelt, der dem B-Plan angepasst wird (s.a. 4. Rechtliche Rahmenbedingungen).

4.4 Landschaftsplan der Stadt Burg auf Fehmarn

Die Stadt Burg hatte 1996 mit der Aufstellung eines neuen Landschaftsplanes begonnen. Dieser sollte zwar im Sommer 2002 festgestellt werden, aufgrund nicht gelöster Planungen in Burgtiefe noch nicht weiter geführt.

Der Bebauungsplan Nr. 64 steht dem zukünftigen Landschaftsplan aber nicht entgegen.

5. Die Nutzungsarten und Flächen im Plangebiet

Zusammenstellung der Nutzungen und Flächen im Plangebiet

Lfd. Nr.	Fläche bzw. Nutzungsart	Größe (qm)	Rechtsgrundlage
1.	Sonstige Sondergebiete	4 516.00	§ 11 BauNVO
	A) Maritime Ausstellung. Aufstellen eines U-Bootes zu Besichtigungszwecken und Nebenanlagen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können künstliche Wasserflächen hergerichtet werden.	1 966.00	
	B) Ausstellungs- Museumsshop, untergeordnete Büronutzung	115.00	
	C) Touristische Nutzungen: maritime Ausstellung, Veranstaltungen, Gastronomie, der Versorgung des Hafengebietes dienende Läden, Anlagen für touristische oder hafenbezogene Verwaltungen sowie sonstige touristische, hafenbezogene Nutzungen Max. 3 Betriebswohnungen, deren Nutzung nur in Verbindung mit den Nutzungen der Ziffern 1.1.3 zulässig ist.	1235.00	
	D) Schiffsanleger für Fischerei, Angelfahrten und touristische Nutzungen	1 200.00	
2.	Stellplätze	305.00	§ 12 BauNVO
3.	Verkehrsflächen	14 238.00	§9(1)Nr.11BauGB
	a) Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz)	11 224.00	
	b) Teilbereiche für Kurz- und Langzeitmarktbeschickungen	1 336.00	
	c) Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Geh-, Radweg)	1 678.00	
4.	Grünflächen (öffentlich)	3 088.00	§9(1)Nr.15BauGB
5.	Wasserflächen	27 656.00	§9(1)Nr.16BauGB
	Flächengrößen insgesamt:	49 803.00	.

5.1 Die Arten der baulichen Nutzung §§ 1-15 BauNVO

5.1.1 Sonstige Sondergebiete §11 BauNVO

5.1.2 Stellplätze §12 BauNVO

5.1.1 Sonstige Sondergebiete (Hafengebiet) § 11 BauNVO

Die Größe des Sondergebietes beträgt insgesamt 4516qm. Für die Errichtung baulicher Anlagen sind für die im B-Plan aufgeführten Nutzungsarten folgende Grundflächen vorgesehen: A = 320qm, B = 115qm, C = 810qm, somit ergibt sich eine Gesamtfläche von insgesamt 1245qm, was einer Grundflächenzahl von etwa 0,27 entspräche.

Die Gesamtfläche ist in einzelne Flächenabschnitte unterteilt, die sowohl von der baulichen Gestaltung als auch durch unterschiedliche Nutzungen geprägt sind, so dass es sich als übersichtlicher erweist, diese unter verschiedenen Rubriken abzuhandeln. Zwar gibt es dabei Nutzungen, die auch unter den Arten von §§ 2-9 BauNVO angesiedelt werden könnten, doch sind diese alle mit dem Hafen verbunden, so dass sich als Zweckbestimmung für alle „Hafengebiet“ anbietet. Im einzelnen werden folgende Nutzungsarten aufgeführt:

- A Maritime Ausstellung, Aufstellen eines U-Bootes zu Besichtigungszwecken und Nebenanlagen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können künstliche Wasserflächen hergerichtet werden.
- B Ausstellungs- Museumshop untergeordnete Büronutzung
- C Touristische Nutzung:
Maritime Ausstellung, Veranstaltungen, Gastronomie,
der Versorgung des Hafengebietes dienende Läden, Anlagen für touristische oder hafenbezogene Verwaltungen
sowie sonstige touristische, hafenbezogene Nutzungen

Max. 3 Betriebswohnungen, deren Nutzung nur in Verbindung mit den Nutzungen der Ziffern 1.1.3 zulässig ist.
- D Bootsanlegestege für Fischereinutzungen sowie Angel- und touristische Nutzungen.

- Zu A) Um die Attraktion des Hafengebietes zu steigern, soll auf der südlichen Landspitze des Hafens ein U-Boot aufgestellt werden, das von der Bundesmarine ausgemustert wurde. Das U-Boot wird so hergerichtet, dass es für touristische Besichtigungszwecke geeignet ist. Zur optischen Aufwertung des U-Bootes wird eine künstliche Wasserfläche angelegt. Da diese Wasserfläche zu den Nebenanlagen zählt, muss die Grundflächenzahl bis 1.0 betragen. Die festgesetzte Grundfläche (GR) von 320 qm kann für diese Nebenanlagen um 538% überschritten werden. Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen:
Grundstücksgröße abzüglich GR = 2040 qm - 320 qm = 1720 qm
Bebaute Fläche GR = 320 qm dies entspricht 100%
Nebenanlagen und Wasserfläche = 1720 qm dies entspricht 538%.
In der mit Gehrecht zu belastenden Fläche zu Gunsten der Öffentlichkeit, sind auskragende Bauteile wie z.B. Dachüberstände und Möblierungen zulässig. Eine Gasse von 3.00m ist frei zu halten.
- Zu B) Auf der nur etwa 115 qm großen Teilfläche wird ein kleiner Ausstellungs- Museumsshop mit Eisverkauf errichtet. Hier sollen Dinge verkauft werden, die auch für die Besucher des U-Boote interessant sind. Eine untergeordnete Büronutzung ist hierfür zulässig. Die Ausweisung einer eigenen Fläche ist auch geschehen, weil sich das runde, turmartige Gebäude mit dem Kegeldach deutlich von dem sich nach Norden anschließenden Gebädetrakt unterscheidet.
- Zu C) Im Bereich C sind touristische Nutzungen zulässig. Hier werden maritime Ausstellungen, Veranstaltungen, Gastronomie, der Versorgung des Hafengebietes dienende Läden, Anlagen für touristische oder hafenbezogene Verwaltungen sowie sonstige touristische, hafenbezogene Nutzungen zugelassen.

Bei der Fläche C handelt es sich auch um den Nutzungsbereich, auf dem bereits ein Gebäude zum Teil vorhanden ist. Das Gebäude soll im optionalen Staffelgeschoss und Dachgeschoss zusätzlich zu vorgenannten Nutzungen die Möglichkeit zur Errichtung von max. 3 Betriebswohnungen und Nebenräumen bieten. Die Dachform ist in Anlehnung an ein Satteldach auszubilden. In Teilbereichen sind auch Flachdachanteile zulässig, diese können als Terrassen genutzt werden.
- Zu D) Die Fläche D umfasst den Bereich der Schiffsablegerstege sowohl für die Fischerei als auch für Angelfahrten und andere touristische Bootsfahrten. Es ist übrigens geplant, von hieraus über den Burger Binnensee Schifffahrten („Wassertaxi“) nach Burgtiefe zum Südstrand einzurichten.

5.1.2

Stellplätze

§ 12 BauNVO

Im räumlichen Geltungsbereich sind im Sondergebiet auch etwa 14 Gemeinschaftsstellplätze für die Nutzer der Flächen A-D ausgewiesen. Weitere Stellplätze können auf dem vorhandenen Großparkplatz abgelöst werden. Entsprechende Nachweise sind im Bauantragsverfahren zu führen.

5.2

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.2.1

- a) Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Großparkplatz). Aufgrund der Größe von etwa 9 000 qm finden hier etwa 360 Autos Platz. Dabei sollen auch Plätze für ca. 10 Busse geschaffen werden.
- b) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Kurzzeit- und Langzeitmarktbeschickungen sind die Aufstellung von Verkaufsständen an mit der Stadt Fehmarn abgesprochenen Terminen zulässig. Die Gestaltung der Stände hat dabei in enger Absprache mit der Stadt zu erfolgen.
Wenn die Flächen nicht als Marktflächen genutzt werden, können diese auch als zusätzliche Parkplätze genutzt werden.
- c) Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Geh- u. Radweg) Die im räumlichen Geltungsbereich verlaufenden Geh- und Radwege sind Bestandteil des am Burger Binnensees verlaufenden Wanderweges von Burgstaaken nach Burgtiefe/Südstrand.

5.3

Grünflächen (öffentlich)

Bei den im räumlichen Geltungsbereich ausgewiesenen Grünflächen handelt es sich um vorhandene Flächen, die als Eingrünung des Parkplatzes dienen. Eine weitere Grünfläche begleitet die Uferzone zum Burger Binnensee.

5.4

Überschwemmungsgebiete

Aufgrund seiner Lage unter 3.00m über N.N. gilt der gesamte räumliche Geltungsbereich als hochwassergefährdet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen muss dieser Tatsache Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der räumliche Geltungsbereich von 100m-Küstenschutzstreifen durchzogen wird, die ihre rechtlichen Grundlagen in den §§11 LNatSchG und 80 LWG haben. Die Streifen bewirken allerdings ein Bauverbot, das nur durch eine Ausnahme auf Antragstellung im Baugenehmigungsverfahren überwunden werden kann.

Dabei ist der Bauverbotsstreifen gemäß § 80 LWG nicht identisch mit dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG. Der Bauverbotsstreifen nach dem LWG wird vom seeseitigen Fußpunkt der Düne 100 m landeinwärts gemessen, der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG hat seinen 0-Punkt in der mittleren Wasserlinie der Ostsee und wird von hier 100 m landeinwärts gemessen.

Eine Eintragung all' der angeführten Linien in die Planzeichnung des B-Planes würde eher verwirren als zur Klärung der Sachlage beitragen. Es wurde deshalb auf eine Eintragung der o. a. Linien verzichtet und in der Planzeichenerklärung unter dem Symbol für den räumlichen Geltungsbereich folgende nachrichtliche Übernahmen aufgenommen:

Küstenschutz:

Der gesamte räumliche Geltungsbereich unterliegt gem. § 80 LWG einem allgemeinen Bauverbot. Ausnahmen vom Bauverbot können gem. § 80 Abs. 3 LWG in begründeten Fällen zugelassen werden. Außerdem unterliegt der räumliche Geltungsbereich gem. § 11 Abs. 1 LnatSchG einem allgemeinen Bauverbot. Ausnahmen vom Bauverbot können gem. § 11 Abs. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG in begründeten Fällen zugelassen werden.

Die o. a. Ausnahmen sind nur im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Antragstellung möglich.

Gemäß § 77 besteht eine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste. Das Vorhaben liegt im Bereich des kommunalen Hafens. Es ist genehmigungsfähig, wenn keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit von ihm ausgehen und die Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit nicht berührt werden. Der Deich wird durch das Vorhaben nicht berührt, es wird kein Wellenschlag erzeugt und die Kanten des Gebäudes sind befestigt. Seitens des Küstenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der gesamte räumliche Geltungsbereich liegt außerdem unter 3.00m über N.N. und damit in einem zeitlich überschwemmungsgefährdeten Bereich. Dieses ist im B-Plan entsprechend gekennzeichnet. In der Planzeichenerklärung wird auf geeignete Schutzmaßnahmen hingewiesen. Da auf der überbaubaren Fläche Schlafräume nur im Dachgeschoss zulässig sind, ist die Ausweisung von Schlafräumen auf über 3.25m nicht erforderlich.

Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie mit dem Amt für ländliche Räume hat es in dieser Angelegenheit bereits gegeben.

7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Durch die Planungen werden neue Bodenversiegelungen nur in geringfügigem Ausmaß vorgenommen. Da es sich bei den betroffenen Flächen aber um Aufschüttungsflächen aus den 70er Jahren handelt, die zum Teil bereits versiegelt sind, kann von einem Eingriff in Natur und Landschaft nicht gesprochen werden. Ein Ausgleich ist deshalb nicht erforderlich. Dennoch könnte, falls erforderlich, für die zusätzlichen Versiegelungen entsprechender Ausgleich an andere Stelle geschaffen werden. Auch das Landschaftsbild wird durch die Aufstellung des U-Bootes nicht stärker beeinflusst, da das Hafengebäude von den über 40m hohen Silogebäuden bestimmt wird.

Im Rahmen der U-Bootaufstellung müssen etwa 15 vor etwa 2 Jahren angepflanzte Bäume (Feldahorn) umgepflanzt werden. Details dazu werden in den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor aufgenommen. Die Kosten hierfür werden in dem Vertrag festgelegt.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990, wurde am 18. August 1997 geändert. Die letzte Änderung erfolgte am 27. Juli 2001. Diese liegt der Untersuchung des räumlichen Geltungsbereiches hinsichtlich eventueller Erweiterungen von baulichen Vorhaben zugrunde, die dann schließlich zur UVP-Vorprüfung oder Prüfung führen. Im § 17 heißt es hier: werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage I wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Die vorgesehenen Planungen stellen kein Vorhaben dar, für das eine Vorprüfung nach den Richtlinien der UVP nötig ist.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Strom- und Gasversorgung. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der „e.on hanse“.

9.2 Wasser- und Löschwasserversorgung
Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Fehmarn sichergestellt.
Die Löschwasserversorgung ist durch das vorhandene Trinkwassernetz des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn sichergestellt.
Die von der Stadt Fehmarn sicherzustellende Löschwassermenge beträgt 48m³/h für 2 Stunden im Umkreis von 300 m zu den einzelnen Planobjekten.
Die Feuerwehr hat sich außerdem bereit erklärt, zusätzlich benötigtes Löschwasser aus dem benachbarten Hafen zu entnehmen.

Die Herstellung von Entnahmeschächten ist in Vorbereitung.
Eine hilfswise Löschwasserentnahme aus dem Hafen ist über eine Einrichtung
gem. DIN 14219, frostsicher, durch die Stadt Fehmarn sicherzustellen.

- 9.3 **Schmutzwasserentsorgung**
Die Abwasserentsorgung erfolgt über das städtische Schmutzwasser-Kanalnetz
mit Hilfe von Gefälle- und Druckrohrleitungen in die Kläranlage der Stadt
Fehmarn im Ortsteil Burg/ Burgstaaken.
- 9.4 **Regenwasserentsorgung**
Die Regenwasserentsorgung erfolgt über das städtische Regenwasser-Leitungsnetz
in den Bürger Binnensee.
- 9.5 **Müllbeseitigung**
Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein, der diese
Aufgabe in der Stadt Burg auf Fehmarn im Auftrag des Kreises übernommen hat.
- 9.6 **Telekommunikation**
Für die Telekommunikationsleitungen im Plangebiet ist die Deutsche Telekom
zuständig.
- 9.7 **Kosten für die Ver- und Entsorgungsmaßnahmen**
Die bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen entstehenden Kosten werden von
den Begünstigten getragen.
- 9.8 **Die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes werden in Form einer Beteiligung
gewahrt.**
10. **Kosten**
Kosten entstehen der Stadt Fehmarn durch die Planungen nicht.

Stadt Fehmarn, den 27. OKT. 2005

Stadt Fehmarn


-Bürgermeister-
Schmiedt

